
Regierungsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Teilrevision des schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Vom 13. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Verordnung über die Ersterfassung und Führung des Grundbuchs mittels Informatik vom 14. März 2006 ¹

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die Eidgenössische Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV)² sowie § 79 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB),³

beschliesst:

§ 5

wird aufgehoben.

§ 7

Neben den in Art. 13 Abs. 1 sowie 90 Abs. 1 Bst. a GBV vorgesehenen Personendaten können soweit vorhanden die folgenden Daten einer zentralen Personenverwaltung entnommen und in die Register aufgenommen werden:

- a) die AHV-Versichertennummer,
- b) der Primärschlüssel des Quellsystems als Fremdschlüssel,
- c) (aufgehoben)
- d) der Zivilstand,
- e) der Güterstand.

§ 8 Abs. 2

² Über die Ausgestaltung derselben entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Bezirke, des Amtes für Vermessung und Geoinformation sowie der Abteilung Grundstückschätzung der Steuerverwaltung.

§ 9 Elektronische Einsichtnahme

Im Rahmen der Möglichkeiten, welche das informatisierte Grundbuch im Kanton Schwyz bietet, sind die nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet öffentlich zugänglich.

§ 10 Erweiterter Zugang

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von besonderen Vereinbarungen über den erweiterten Zugang mit den in Art. 28 Abs. 1 GBV aufgeführten Personen. Er kann seine Kompetenzen delegieren.

² Die Vereinbarungen regeln die Einzelheiten nach Art. 29 GBV, die Kostenfolgen gemäss Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen⁴ und allfällige weitere Modalitäten (z.B. Nutzerprofile). Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 11

¹ Die Zulässigkeit der Abfragen richtet sich nach Art. 26 ff. GBV.

² Der Grundbuchinspektor ist zuständig für die Überprüfung der Protokolle und die Anordnung von Sanktionen bei missbräuchlicher Bearbeitung der bezogenen Daten (Art. 30 Abs. 2 und 3 GBV).

Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Gebührentarif für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des eidgenössischen Grundbuchs vom 27. Januar 1975⁵

§ 1 Nr. 6a (neu)

Nr.		Fr.
6a	Umwandlung von Papier-Schuldbriefen in Register-Schuldbriefe	50.- bis 100.-

c) Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten und von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vom 6. Juli 1982⁶

§ 2 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat kann den Einbezug bestimmter Grundstücke in einen rechtskräftigen Gestaltungsplan im Grundbuch anmerken lassen.

§ 6a (neu)

Der Regierungsrat erstellt die Liste der Anmerkungstatbestände des kantonalen Rechts gemäss Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁷ und teilt sie dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht mit.

d) Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975 ⁸

§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 4a (neu), 4b (neu) und 12

(¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:)

Nr.			Fr.
4	Ausfertigung von Papier-Schuldbriefen, je Seite	8.- bis	20.-
4a	Umwandlung von Papier-Schuldbriefen in Register-Schuldbriefe	50.- bis	100.-
4b	Gläubigerwechsel bei Register-Schuldbriefen	20.- bis	50.-
12	Eintrag oder Löschung in den Hilfsregistern gemäss Art. 11 ff. der Grundbuchverordnung		7.-

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten und Genehmigung durch den Bund in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Der Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 21-62; SRSZ 213.401.

² SR 211.432.1.

³ SRSZ 210.100.

⁴ SRSZ 213.512.

⁵ GS 16-651; SRSZ 213.411.

⁶ GS 17-376; SRSZ 213.421.

⁷ SR 210.

⁸ GS 16-653; SRSZ 213.512